

Antrag

**der Abgeordneten André Trepoll, Dennis Gladiator, Dr. Jens Wolf,
Joachim Lenders, Dietrich Wersich (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/12500

Betr.: Demokratiedefizit des Hamburger Wahlrechts beseitigen

Der signifikante Rückgang der Wahlbeteiligung in Hamburg und nicht minder die im Rahmen der Wahlauswertung im Einzelnen zu Tage getretene soziale Spaltung im Wahlverhalten sowohl im Hinblick auf die Wahlbeteiligung als auch auf die Anzahl der ungültigen Stimmen sind nicht hinnehmbar. Zudem haben sich die Hoffnungen in das neue, seit 2011 geltende Wahlrecht nicht erfüllt. Ganz im Gegenteil – es hat sich als zu komplex erwiesen und der sozialen Selektivität eher noch Vorschub geleistet. Je prekärer die soziale Lage eines Stadtviertels, desto weniger Menschen gehen wählen. Die Bürgerschaftswahlen erweisen sich damit als zunehmend weniger sozial repräsentativ. Das seit 2011 geltende Hamburger Wahlrecht leistet bisher keinerlei Beitrag für eine höhere und sozial ausgewogenere Wahlbeteiligung. Stattdessen führt es zu einer weiteren Verschärfung der politischen Ungleichheit.

Vor diesem Hintergrund setzte sich die CDU-Fraktion zu Beginn der laufenden Wahlperiode für eine Befassung des Verfassungs- und Bezirksausschusses mit dem Thema Wahlrecht ein und erarbeitete konkrete Vorschläge, die eine Steigerung der Attraktivität der Wahlen in Hamburg und eine Vereinfachung der Wahlentscheidung zum Ziel haben. Diese angestrebten Änderungen stellen keine Totalreform des Wahlrechts von 2008 dar, sondern beseitigen Schwachstellen, die sich bei den Wahlen 2011 und 2015 gezeigt haben.

Leider war das Interesse an über kleinere, oftmals technische Korrekturen hinausgehende Änderungen vor allem bei den Regierungsfractionen gering. Die CDU-Fraktion hält eine Reform des Wahlrechts aber nach wie vor für notwendig und setzt sich nun auf diesem Wege für im Folgenden erläuterte Änderungen ein.

1. Bei der Abgabe der Landeslistenstimme handelt es sich um eine Richtungsentscheidung der Wähler für eine Partei, wie bei anderen Landtagswahlen auch. Die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ist keine Kommunalwahl. Einen verwandten Charakter hat sie allenfalls in den einzelnen Wahlkreisen, deshalb sind nur dort Personenstimmen mit der Möglichkeit des Anhäufens und Verteilens sinnvoll. Durch die Verringerung der Stimmenanzahl auf der Landesliste und damit der Komplexität des Wahlrechts tritt eine Vereinfachung und bessere Handhabbarkeit für weite Teile der Wahlberechtigten ein, die zu einer höheren Wahlbeteiligung und weniger ungültigen Stimmen führen soll. Auf diesem Wege kann die soziale Selektionswirkung des Wahlrechts verringert werden (vergleiche Bertelsmann Stiftung: „Prekäre Wahlen – Hamburg“). Das verfassungsrechtlich bedenkliche sogenannte Personenstimmenparadoxon und die jetzt bestehende mangelnde Durchschaubarkeit der Wirkung der Stimmabgabe können hierdurch beseitigt werden. Mit dem Wegfall der Personenstimmen auf der Landesliste kann zudem die Qualität der Parlamentsarbeit gesteigert werden, indem anerkannte Fachleute durch ihre Parteien auf der Landesliste abgesichert werden können. Das ist wichtig, denn es werden im Parlament auch Experten

gebraucht. Das geltende Wahlrecht bietet gegenwärtig wenig Anreize zur Wertschätzung kontinuierlicher Sacharbeit.

2. Durch die Reduzierung der Kandidatenanzahl soll die Entscheidung bei der weiterhin personalisierten Wahl in den Wahlkreisen erleichtert werden. Der Umfang der Stimmzettelhefte soll so wieder ein überschaubares Maß annehmen. Parteien, die weniger Kandidaten aufstellen als höchstens zulässig sind, sollen nicht, indem sie im Stimmzettelheft nach hinten rücken, bestraft werden.

3. Ein „Hin zu den Menschen“ mit der Möglichkeit, sich zu informieren, aber auch mit der Möglichkeit, direkt dort zu wählen, soll die Wahlbeteiligung steigern. Nach Möglichkeit sollen diese Wahllokale eine Allzuständigkeit besitzen.

4. Es sollte zukünftig keine Anreize mehr geben, sich durch manipulative Berufs- und Wohnortangaben einen persönlichen Vorteil zu verschaffen und die Wahrscheinlichkeit des Parlamentseinzugs damit zu erhöhen. Es ist die Sache der Kandidaten, sich im Vorfeld der Wahl bekanntzumachen.

5. Die Zielvorstellungen für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen sind identisch mit den geplanten Änderungen des Bürgerschaftswahlrechts. Bei der Wahl der Bezirkslisten handelt es sich ebenso um eine Richtungsentscheidung für eine Partei, sodass eine Vereinfachung und Reduzierung der Komplexität anzustreben ist. Gleiches gilt für die Verringerung der Kandidatenzahl.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

der Bürgerschaft schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vorzulegen, der die folgenden Vorgaben berücksichtigt:

1. Nur noch eine Listenstimme für die Landesliste: Reduzierung der Landeslistenstimmen von fünf Listen- oder Personenstimmen auf eine Listenstimme.
2. Verringerung der Kandidatenanzahl auf die Höchstzahl der zu vergebenden Mandate: auf den Landeslisten auf 50 Kandidaten, der Höchstzahl der zu vergebenden Listenmandate, auf den Wahlkreislisten auf die Anzahl der jeweils zu vergebenden Mandate (je nach Wahlkreis drei bis fünf). Abhängigkeit der Reihenfolge der Listen im Stimmzettelheft nur vom Abschneiden der Liste bei der letzten Wahl.
3. Einrichtung eines zentralen Wahllokals in der Innenstadt, das bereits mit Beginn der Briefwahl genutzt werden kann, und weiterer mobiler Wahllokale an stark frequentierten Orten (Einkaufszentren, Märkte, Bahnstationen) in allen Bezirken.
4. Angabe des erlernten Berufs und der derzeit ausgeübten Tätigkeit der Kandidaten auf den Stimmzetteln und eidesstattliche Versicherung dieser Angaben. Streichung der bisher verbindlichen Wohnortangabe.
5. Die geplanten Neuregelungen auf Bürgerschaftsebene gelten analog für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen.